

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Taucha (Bekanntmachungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425, 426) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Taucha am 08.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 öffentliche Bekanntmachungen
- § 3 Inhalt der Bekanntmachung
- § 4 Ersatzbekanntmachung
- § 5 Ortsübliche Bekanntmachungen
- § 6 Notbekanntmachung
- § 7 Vollzug der Bekanntmachung
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Taucha, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
 4. Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Taucha erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Taucha "Tauchaer Stadtanzeiger".

§ 3
Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4
Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, daß
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird und
 2. sie in einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung Taucha zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung unter Angabe der betreffenden Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Taucha hingewiesen wird.
 4. Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5
Ortsübliche Bekanntmachung

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung (z.B. die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Stadtrates der Stadt Taucha) erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Taucha mit folgenden Standorten:

Rathaus, Schloßstraße 13 (außen),
Sparkasse, Leipziger Straße (Glockentiefe),
Karl-Marx-Straße/Ecke Leipziger Straße,
Friedrich-Ebert-Straße/Ecke Portitzer Straße,
Graßdorfer Straße - Bushaltestelle, und ihren Ortsteilen:
Plörsitz, Kriekauer Straße – Bushaltestelle
Sehlis, Sehliser Straße – Bushaltestelle
Dewitz/Döbitz, Ecke Ernst-Toller-Straße,
Pönitz, Tauchaer Straße - Bushaltestelle
Merkwitz, Seegeritzer Straße - Bushaltestelle
Seegeritz, Bushaltestelle in Höhe Hauptstraße 13

Die Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Kalendertagen.

§ 6
Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in § 5 benannten Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung der Stadt Taucha oder in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7
Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des "Amtsblattes der Stadt Taucha" vollzogen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Taucha vom 09.12.1993 mit Beschluss-Nr. 577/93, einschließlich Änderungssatzung vom 26.05.1994 mit Beschluss-Nr. 658/94 und vom 13.10.1994 mit Beschluss-Nr. 30/94 außer Kraft.

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel